

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und vor einer allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021 und einer allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021 wird gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
SPRENGEL 1: <b>Kulturhaus – Großer Saal</b> (barrierefreier Zugang)	Prof.-Otto-Eder-Platz 1 9871 Seeboden am M. S.	im Umkreis von 30 Metern des Wahllokales
SPRENGEL 2: <b>Kulturhaus - Foyer</b> (barrierefreier Zugang)	Prof.-Otto-Eder-Platz 1 9871 Seeboden am M. S.	im Umkreis von 30 Metern des Wahllokales
SPRENGEL 3: <b>Volksschule Treffling</b> (barrierefreier Zugang)	Treffling 200 9871 Seeboden am M. S.	im Umkreis von 30 Metern des Wahllokales
SPRNGEL 4: <b>Volksschule Lieserhofen</b> (barrierefreier Zugang)	Lieserhofer Straße 65 9851 Lieserbrücke	im Umkreis von 30 Metern des Wahllokales

### 2. Wahlzeit 08.00 bis 16.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

### 3. Wahllokale für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021 und den vorzeitigen Wahltag für die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 5. März 2021:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
<b>Kulturhaus - Foyer</b> (barrierefreier Zugang)	Prof.-Otto-Eder-Platz 1 9871 Seeboden am M. S.	im Umkreis von 30 Metern des Wahllokales

### 4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 15.00 bis 20.00 Uhr

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.

b) **jede Ansammlung von Personen**,

c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 29.01.2021



Für den Bürgermeister:

*Andreas Langsticker*